

Vertragsbestandteil K 32.2

Zusatzbedingungen für die Versicherung nach Fuhrparktarif

Stand 01.10.2025

Voraussetzungen für die Anwendung des Fuhrparktarifs

1. Sie sind ein Selbstbeständiger/Freiberufler/Gewerbetreibender oder ein Unternehmen und die Fahrzeuge Ihres Fuhrparks werden überwiegend gewerblich genutzt.
2. **Mindestens zwei Kraftfahrzeuge** müssen versichert werden. Wenn die Fuhrparkgröße von zwei Kraftfahrzeugen dauerhaft (Zeitraum von einem Jahr) unterschritten wird, haben wir das Recht, die verbliebenen Risiken in den Einzeltarif umzustellen.
3. Sie sind verpflichtet, **alle Risiken** Ihres Fuhrparks bei uns im Fuhrparktarif einzuschließen.
4. Im Fuhrparktarif gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Tarifvariante AL_KFZ^{classic}.

Laufzeit und Kündigung des Vertrages Teil G AKB

Die Bestimmungen im Teil G der AKB für die Laufzeit und Kündigung des Vertrages werden im Fuhrparktarif um die nachfolgende Regelung erweitert:

Kündigung im Fuhrparktarif

Bei einer Kündigung zu einem Kfz-Versicherungsvertrags Ihres Fuhrparks sind Sie und wir berechtigt, alle Kfz-Versicherungsverträge zu Ihrem Fuhrpark zum selben Zeitpunkt zu kündigen. Dies gilt auch bei einer Kündigung nach einem Schadeneignis gemäß G 2.3 bzw. G 3.3 AKB.

Schadenfreiheitsrabatt-System Teil I AKB

Die Bestimmungen im Teil I der AKB für das Schadenfreiheitsrabattsystem werden im Fuhrparktarif um die nachfolgenden Sondereinstufungen erweitert:

Sondererstinstufung in SF-Klasse 3 (Zeitwagenregelung für Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr)

Beginnt ein Vertrag für einen Pkw oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn in Ihrem Fuhrpark bereits ein bei uns versicherter Pkw oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr) ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist und das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen ist.

Sondereinstufung in SF-Klasse 10 (Geschäftsführerregelung bei einem Pkw)

Für einen einzigen Pkw im bei uns versicherten Fuhrpark von Ihnen kann eine Sondereinstufung in die SF-Klasse 10 ab Vertragsbeginn bei uns erfolgen, wenn das Fahrzeug auf Sie, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen ist. Voraussetzung für die Sondereinstufung in die SF-Klasse 10 ist, dass bei dem betroffenen Pkw in den letzten 12 Monaten kein Schaden angefallen ist.

Die Sondereinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfahrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Liegen die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nicht mehr vor oder erfolgt eine Umstellung der Risiken in den Einzeltarif, werden die Verträge ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ohne Sondereinstufung im Fuhrparktarif ergeben hätte. Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 AKB der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

Merkmale zur Prämienberechnung Anhang 2 AKB

Die Bestimmungen im Anhang 2 der AKB für die Merkmale zur Prämienberechnung werden im Fuhrparktarif um die nachfolgenden Merkmale und Ausnahmen erweitert:

Tarifierungsmerkmal »Branche«

Die Prämien für Versicherungsverträge im Fuhrparktarif richten sich nach der Branche bzw. nach dem Wirtschafts- oder Geschäftszweig, in der Sie bzw. das Unternehmen tätig ist. Die Zuordnung erfolgt anhand von unterschiedlichen Branchencodes z. B.:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| ■ Forstwirtschaft | ■ Forschung und Entwicklung |
| ■ Textilgewerbe | ■ Architektur- und Ingenieurbüros |
| ■ Reisebüros und Reiseveranstalter | ■ Erziehung und Unterricht |
| ■ Gesundheitswesen | ■ Werbung |

Die nachfolgenden Merkmale zur Prämienberechnung im Anhang 2 der AKB finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:

- | | |
|---|-------------------------------|
| ■ Fahrzeugalter | ■ Führerschein |
| ■ Lastschriftverfahren | ■ Abweichende Halterschaft |
| ■ Fahrerkreis | ■ Vorsteuerabzugsberechtigung |
| ■ Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer | ■ Papierlose Kommunikation |

Berufsgruppen (Tarifgruppen) Anhang 5 AKB

Die nachfolgenden Berufsgruppen (Tarifgruppen) im Anhang 5 der AKB finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:

- | | |
|------------------|------------------|
| ■ Berufsgruppe A | ■ Berufsgruppe D |
| ■ Berufsgruppe B | ■ Berufsgruppe E |